# Verbesserung der Militärversicherung? : Für eine Koordination von Krankenkassenversicherung und Militärversicherung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): **- (1962)**

Heft 1

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-938024

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

## Verbesserung der Militärversicherung?

### Für eine Koordination von Krankenkassenversicherung und Militärversicherung

In der Oeffentlichkeit werden hie und da die Haftungsgrundsätze der Militärversicherung als unzureichend kritisiert, wobei insbesondere die rechtliche Behandlung der vordienstlichen Gesundheitsschädigungen aufs Korn genommen wird. Sind Fortschritte auf diesem Gebiete möglich und in welcher Richtung? Der im Jahre 1940 gegründete Bund Schweizerischer Militärpatienten, der sich seit seiner Gründung in hingebungsvoller Arbeit seiner Schützlinge annimmt - so durch fürsorgetätigkeit und Rechtsbeistand -, hat soeben eine aktuelle Schrift veröffentlicht, die einerseits das geltende Recht darstellt, anderseits Gedanken zu dessen Fortentwicklung vorbringt. Die Schrift, auf die hier in Kürze verwiesen sei, lautet: "Die Haftungsfrage in der Militärversicherung" und stammt von Dr.iur.Bernhard Schatz, Chef der juristischen Sektion der Eidgenössischen Militärversicherung. Der Verfasser äussert sich darin nicht in offizieller Eigenschaft, sondern als Privatmann, jedoch dürfte er damit den Anlass zu einer fruchtbaren öffentlichen Diskussion geben.

Gegenüber dem Postulat einer Erweiterung der Haftungsgrundsätze prüft Dr. Schatz die Frage nach dem Wesen der Militärversicherung überhaupt. Aus den Erläuterungen rechtsgeschichtlicher Natur geht hervor, dass die Militärversicherung eine blosse Gefährdungshaftung des Bundes bezweckt und nicht einen Zweig der Sozialversicherung darstellt. Mit anderen Worten: die Schwierigkeiten, denen die Militärversicherung in der administrativen Behandlung zahlreicher Fälle begegnet, rühren nicht von einem institutionellen Ungenügen her, sondern davon, dass die Versicherten für den nichtmilitärversicherten Teil ihrer Gesundheitsschädigung nicht im Genuss einer gleichwertigen zivilen Versicherung stehen. Das wiederum geht darauf zurück, dass man am Ende des vorigen Jahrzehnts bei der Einführung der Militärversicherung die letztere durch die sogenannte Lex Forrer ergänzen wollte, d.h. eine gleichwertige zivile Versicherung gegen Unfall und Krankheit, dass aber die Lex Forrer verworfen wurde.

Der Verfasser kommt zum Ergebnis, dass heute insbesondere eine Koordinierung von Krankenkassenversicherung und Militärversicherung angestrebt werden sollte. So wird jedem Wehrmann empfohlen, sich bei einer Krankenkasse oder einer privaten Versicherungsanstalt gegen die nichtmilitärversicherten Gesundheitsschädigungen, vordienstliche Schädigungen usw. zu versichern. Ferner wird angeregt, eine gewisse Zusammenarbeit der Militärversicherung mit der Kranken- und Unfallversicherung anzustreben, wie sie bereits mit der Suva, der AHV und der Invalidenversicherung besteht. Dr.Schatz stellt hiefür de lege ferenda interessante Grundsätze auf, z.B. beim Vorliegen einer Teilhaftung der Militärversicherung wegen Vordienstlichkeit der Gesundheitsschädigung oder wegen nachdienstlicher Einwirkungen.

Wir erwähnen hier folgende Vorschläge des Verfassers: 1. die Kranken- oder Unfallversicherung darf ihre Leistungspflicht nicht mehr ganz ausschliessen, bzw. ihr Krankengeld nicht mehr auf das gesetzliche Mindestmass (ein Franken pro Tag) beschränken. 2. Dagegen hat die Kranken- oder Unfallversicherung keine Krankenpflegeleistungen zu erbringen, solange der Versicherte die Krankenpflege von der MV erhält. 3. Die Kranken- oder Unfallversicherung hat das statutarische oder vertraglich festgesetzte Krankengeld oder Taggeld zu entrichten, sofern diese Leistung und das Krankengeld bzw. die Pension der MV zusammen den entgehenden Verdienst nicht übersteigen. 4. An Stelle der nicht zu erbringenden Krankenpflegeleistungen hätte die Kranken- oder Unfallversicherung eventuell einen täglichen Geldersatz zu leisten.